

S a t z u n g

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage "Großer Markt" vom 29. April 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW S. 2023) und des § 132 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, bereinigt S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau-recht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Sat-zung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 18. April 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Er-schließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen wird für die Erschließungsanlage "Großer Markt" und die öffentliche Verkehrsfläche zwischen dem Wendehammer und dem Stadtgarten wie folgt abgewichen:

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche (Flurstücke 408, 407, 508, 509, 556 teilw. und 516 teilw. der Flur 19 der Gemarkung Gevelsberg) wird eine Mischfläche für Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.